

FISCHEREIVERBAND



OBERBAYERN

SATZUNG

**FISCHEREIVERBAND
OBERBAYERN E. V.**

VERBAND FÜR GEWÄSSER- UND ARTENSCHUTZ

www.fischereiverband-oberbayern.de

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name – Sitz – Verbandsgebiet – Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Zweck und Aufgaben
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Aufnahme
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Fischerjugend
- § 10 Organe des Verbandes
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Hauptausschuss
- § 13 Präsidium
- § 14 Fachbeiräte
- § 15 Revisoren
- § 16 Schiedsgericht
- § 17 Oberbayerischer Fischereitag
- § 18 Auflösung
- § 19 Schlussbestimmungen

§ 1 NAME – SITZ – VERBANDSGEBIET – GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verband führt den Namen
FISCHEREIVERBAND OBERBAYERN e. V.
VERBAND FÜR GEWÄSSER- UND ARTENSCHUTZ
- (2) Er hat seinen Sitz in München.
- (3) Verbandsgebiet ist der Regierungsbezirk Oberbayern.
- (4) Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Fischereiverband Oberbayern e. V. (kurz: FVO) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung
 - der Fischerei, des Arten-, Umwelt- und Naturschutzes sowie
 - der Landschaftspflege in Oberbayern
 - der Jugend (Jugendpflege und Jugendfürsorge; § 3 Abs. 1 Nr. 3)
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an die steuerbegünstigte, gemeinnützige Nachfolge-Organisation des FVO, sofern diese dann nicht existiert, an den Landesfischereiverband Bayern e. V., die (der) es ausschließlich und unmittelbar für ihre (seine) satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 ZWECK UND AUFGABEN

- (1) Der Fischereiverband Oberbayern e.V. hat vornehmlich folgende Aufgaben:
1. Beratung und Information seiner Mitglieder in allen Angelegenheiten der Fischerei, des Arten-, Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege.
 2. Bewahrung und Förderung der Fischerei als Teil der Landeskultur.
 3. Förderung der Fischerjugend. Zweck des Fischereiverbandes Oberbayern e.V. ist außerdem die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Die Verbandsjugend erfüllt diesen Zweck mittels Durchführung von Seminaren und Veranstaltungen zur Jugendbildung, Organisation von Freizeitmaßnahmen sowie durch die pädagogische Anleitung, Beratung und Ausbildung der Jugendleiter der Mitgliedsvereine.
 4. Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder und Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, Institutionen und Organisationen.
 5. Erhaltung und Pflege der Gewässer, der Artenvielfalt und des ökologischen Gleichgewichts der Gewässer und deren Umfeld durch Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung sowie ihrer Ursprünglichkeit und Schönheit.
 6. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Fischerei und ihres Schutzes sowie über die Notwendigkeit der Pflege und Erhaltung der Gewässer im Sinne des Arten-, Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege.
 7. Förderung von Maßnahmen zur Gewährleistung gesunder Fischbestände.
 8. Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen, Organisationen in allen Fragen der Fischerei, des Arten-, Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege.
 9. Schaffung von Rücklagen für die Verwirklichung der genannten Zwecke.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Fischereiverband Oberbayern e. V. besteht aus
1. ordentlichen Mitgliedern
 2. mittelbaren Mitgliedern
 3. Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die dem Verband angehörige Fischereiorganisationen und Einzelmitglieder.
- (3) Mittelbare Mitglieder sind alle Mitglieder dieser Fischereiorganisationen.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung besonders verdienten Persönlichkeiten verliehen. Mit der Ehrenmitgliedschaft kann die Ehrenpräsidentschaft verbunden werden. Letzterer obliegt in den Hauptausschusssitzungen sowie in den Mitgliederversammlungen ausschließlich beratende Funktion ohne Stimmrecht.

§ 5 AUFNAHME

- (1) Über die Aufnahme in den Fischereiverband Oberbayern e. V. entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrages der Hauptausschuss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (2) Natürliche Personen dürfen als Einzelmitglieder (§ 4 Abs. 2) nicht aufgenommen werden, wenn für sie ein Betreuer bestellt wurde oder sie durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht verloren haben.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.
- (4) Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden. Ihre Höhe bestimmt der Hauptausschuss.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres. Der Austritt muss schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
2. durch Auflösung oder Aufhebung einer dem Verband angeschlossenen Organisation oder Tod eines Einzelmitglieds.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch vom Hauptausschuss zu beschließenden Ausschluss, wenn

1. erheblich gegen die Satzung verstoßen wurde (ein solcher Verstoß ist auch der Verzug der Beitragszahlung);
2. das Ansehen des Verbandes erheblich geschädigt wurde;
3. ein Einzelmitglied entmündigt wurde oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht verloren hat.

(3) Gegen die Ausschlussverfügung ist Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig, der innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Zustellung an, zu erheben ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen. Sie haben jedoch ihren Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

§ 7 BEITRÄGE

Der Mitgliedsbeitrag ist in der Beitragsordnung festzulegen, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Hauptausschusses beschließt.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch den Verband im Rahmen seiner Satzung.

(2) Der Anspruch auf Unterstützung und Förderung entfällt

1. bei Mitgliedsvereinen, solange ihnen die Gemeinnützigkeit gemäß § 2 Abs. 1 fehlt.
2. soweit damit berufsständische oder wirtschaftliche Interessen der Berufsfischer unterstützt oder gefördert werden.

(3) Die Mitglieder haben an der Erfüllung der Verbandsaufgaben mitzuarbeiten, die Satzung einzuhalten und die Organe des Verbandes in ihrer Arbeit zu unterstützen.

(4) Die Mitgliedsvereine verpflichten sich, soweit eine Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG möglich ist, in ihren Satzungen und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung, die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit und eine Anerkennung als gemeinnütziger Verein durch ihr Finanzamt herbeizuführen.

§ 9 FISCHERJUGEND

(1) Im Fischereiverband Oberbayern e. V. bilden die Jugendlichen, soweit sie einer Angelfischereivereinigung angehören, die „Jugend des Fischereiverbandes Oberbayern“.

(2) Zweck dieser Gliederung ist die Förderung der gemeinsamen Aufgaben der Jugend und die Jugendpflege. Die Jugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet nach einem vom Hauptausschuss bestätigten Haushaltsplan über die Verwendung der ihr zufließenden Gelder in eigener Zuständigkeit. Der Rechnungsabschluss ist dem Jugendausschuss, dem Hauptausschuss und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(3) Die Verbandsjugend wird geleitet durch die Bezirksjugendleitung. Diese setzt sich zusammen aus dem Bezirksjugendleiter, dessen Stellvertreter, dem Jugendschatzmeister, dem Schriftführer und höchstens fünf Beisitzern.

- (4) Der Jugendausschuss wird nach der Jugendordnung gebildet und wählt die Bezirksjugendleitung. Der Bezirksjugendleiter bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss.
- (5) Der Fischereiverband Oberbayern e. V. stellt der Verbandsjugend Mittel zur Verfügung. An überfachlichen Aufgaben kann die Verbandsjugend beteiligt werden. Das Präsidium des Verbandes ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Verbandsjugend zu unterrichten.
- (6) Der Bezirksjugendleiter ist auf seinen Wunsch von allen Organen des Verbandes und den ordentlichen Mitgliedern in Jugendangelegenheiten zu hören.
- (7) Ein Beschluss der Verbandsjugend, der nach Feststellung des Hauptausschusses gegen die Satzung des Fischereiverbandes Oberbayern e. V. verstößt oder dessen Sinn und Zweck widerspricht, wird zur erneuten Beratung zurückgegeben. Wird der Beschluss bestätigt, trifft die Entscheidung darüber, ob ein Verstoß gegen die Satzung oder ein Widerspruch gegen deren Sinn und Zweck vorliegt, ein Ausschuss aus fünf Personen, der mit je zwei Vertretern des Hauptausschusses und der Bezirksjugendleitung besetzt ist sowie einem Vorsitzenden, auf den sich Hauptausschuss und Bezirksjugendleitung einigen. Kommt über die Bestellung des Vorsitzenden keine Einigung zustande, gilt der zuständige Referent für Jugendfragen beim Bezirkstag oder der Rechtsreferent beim Bayerischen Jugendring als bestellt.
- (8) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die sich die Jugend des Fischereiverbandes Oberbayern e. V. gibt und die der Bestätigung durch den Hauptausschuss bedarf.

§ 10 ORGANE DES VERBANDES

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Hauptausschuss
 3. das Präsidium

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ besteht aus den Bevollmächtigten der angeschlossenen Fischereiorganisationen und den Einzelmitgliedern.
- (2) Je angefangene 50 Mitglieder kann in die Mitgliederversammlung ein Bevollmächtigter entsandt werden. Einzelmitglieder werden in ihrer Gesamtheit als eine Stimme gezählt. Satz 1 gilt entsprechend. Stimmübertragungen sind bis zu fünf Stimmen auf einen Bevollmächtigten einschließlich seines Stimmanteils zulässig. Die Stimmenzahl richtet sich nach der zuletzt abgerechneten Zahl der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich spätestens bis 30. April stattfinden.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher einzuberufen. Der Einberufung sind Kopien des mit dem Revisionsvermerk versehenen Kassenberichtes und des Haushaltsvoranschlages beizufügen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Präsident oder zwei weitere Mitglieder des Präsidiums oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses oder ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes beantragen. Die Einberufung hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung ist eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 1. Die Wahl des Präsidiums und der Revisoren sowie die Bestätigung der gewählten Mitglieder des Hauptausschusses. Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss zu wählen. Er besteht aus einem Wahlleiter, einem Protokollführer und einem weiteren Beisitzer. Die Wahl des Wahlausschusses erfolgt offen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Wahlleiter übernimmt bis zur vollzogenen Neuwahl die Leitung der Mitgliederversammlung. Die Wahl des Präsidiums ist geheim vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes.

3. Erteilung der Entlastung.
 4. Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag.
 5. Beschlussfassung über die Vorlagen des Hauptausschusses gemäß § 12 Abs. 6 Nr. 2
 6. Beschlussfassung über die Vorlagen sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Es ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 7. Beschlussfassung über den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds im Berufungsfall nach § 6 Abs. 2
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
 9. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Präsidium, vom Hauptausschuss oder durch schriftlichen Antrag eines ordentlichen Mitglieds vorgelegt werden. Anträge der ordentlichen Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Präsidium vorliegen.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.**

§ 12 HAUPTAUSSCHUSS

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus**
1. den Mitgliedern des Präsidiums
 2. den Hauptausschussmitgliedern der Landkreise und kreisfreien Städte
 3. den Vertretern der Berufsfischer
 4. den Fachbeiräten
 5. den Ehrenpräsidenten
 6. dem Fachberater für Fischerei im Bezirk Oberbayern
- (2) Die ordentlichen Mitglieder im Fischereiverband Oberbayern wählen in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt, soweit sie dort ihren Sitz oder ein Gewässer im Besitz oder Eigentum haben, ein Hauptausschussmitglied. Vereine mit über 1000 Mitgliedern schlagen je ein zusätzliches Hauptausschussmitglied vor.**

- (3) Die dem Verband angeschlossenen Berufsfischerorganisationen stellen folgende Hauptausschussmitglieder:**
- Bach- und Flussfischer: 1
 Berufs- und Seenfischer: 3
 Forellenzüchter: 2
 Karpfenzüchter: 1
- (4) Hauptausschussmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt, bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt.**
- (5) Scheidet ein gewähltes Hauptausschussmitglied während der Amtszeit aus, so beruft der Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Nachfolger.**
- (6) Der Hauptausschuss hat folgende Aufgaben:**
1. Er berät das Präsidium im Aufgabenbereich des Verbandes. Er hat bei den Mitgliedern aufgetretene Probleme, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, dem Präsidium vorzutragen; er kann Maßnahmen empfehlen.
 2. Er beschließt die vom Präsidium vorgelegte: Spesen-, Geschäfts- und Ehrenordnung.
Er beschließt und legt der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor: Beitrags- und Schiedsgerichtsordnung.
 3. Er entscheidet über die Höhe der Tätigkeitsvergütung der Präsidiumsmitglieder.
 4. Der Abschluss von Arbeits- und Beschäftigungsverträgen sowie sonstiger Rechtsgeschäfte, die mit wiederkehrenden oder einmaligen erheblichen finanziellen Verpflichtungen verbunden sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses. Er kann seine Kompetenz zum Abschluss von Arbeits- und Beschäftigungsverträgen im Einzelfall auf einen von ihm zu wählenden „Dreierausschuss“, bestehend aus Mitgliedern des Hauptausschusses, die nicht dem Präsidium angehören, übertragen. Am Beginn der Legislaturperiode beschließt der Hauptausschuss, welcher Betrag als erhebliche finanzielle Verpflichtung im vorstehenden Sinne anzusehen ist.
 5. Er prüft den Rechnungsabschluss und den Haushaltsvoranschlag.
 6. Er bestätigt Fachbeiräte nach § 14

7. Der Hauptausschuss kann befristet und auf Einzelaufgaben beschränkt, Unterausschüsse bilden.
- (7) Der Hauptausschuss wird vom Präsidenten bei Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Hauptausschussmitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Die Einladung muss acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Beschlüsse sind im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren. Die Hauptausschussmitglieder erhalten eine Abschrift der Protokolle.
- (8) Die Hauptausschussmitglieder haben in ihren Landkreisen und kreisfreien Städten die Belange der Fischerei wahrzunehmen und insbesondere Kontakt mit Verwaltungsbehörden und allen Mitgliedern zu halten. Sie sollen bei Bedarf Zusammenkünfte der örtlichen Mitglieder vorbereiten und einberufen, in denen die ortsbezogenen Sachfragen behandelt und Erfahrungen ausgetauscht werden.

§ 13 PRÄSIDIUM

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Einer der Vizepräsidenten soll Angelfischer, einer Berufsfischer sein. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, bleibt aber bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) 1. Der Präsident vertritt den Fischereiverband in erster Linie nach außen und arbeitet im inneren Verhältnis eng mit den Vizepräsidenten zusammen.
2. Der Präsident führt den Vorsitz in den Präsidiums- und Hauptausschusssitzungen und in der Mitgliederversammlung.
3. Der Präsident kann eine generelle Ausgabesperre für die Dauer von zwei Monaten verfügen.
4. Der Präsident hat mit aufschiebender Wirkung Einspruchsrecht auf zwei Monate für alle Geschäftsmaßnahmen. Die Frist beginnt am Tage der Maßnahme.

- (3) 1. Jedes Mitglied des Präsidiums ist berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.
2. Ist der Präsident verhindert, vertreten ihn die beiden Vizepräsidenten in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich. Ist ein Vizepräsident verhindert, wird er vom anderen vertreten. Die Vizepräsidenten sind verpflichtet, den Präsidenten und den anderen Vizepräsidenten über alle Geschäftsmaßnahmen zu unterrichten.
- (4) Das Präsidium kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer/eines Geschäftsführerin/Geschäftsführers bedienen. Diese/ Dieser erledigt die ihr/ihm übertragenen Geschäfte nach der durch das Präsidium erstellten Geschäftsordnung und den Vorgaben des Präsidiums. Der/die Geschäftsführer(in) ist Mitglied des Präsidiums ohne eigenes Stimmrecht.
- (5) Das Präsidium schlägt dem Hauptausschuss eine Spesen-, Geschäfts- und Ehrenordnung vor. Der Präsident schlägt im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten dem Hauptausschuss die zu berufenden Fachbeiräte vor. Dem/Der Geschäftsführer(in) obliegt die Protokollierung der Beschlüsse des Präsidiums, der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses.
- (6) Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so ist eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung bis zur nächsten Hauptwahl vorzunehmen. Bis zur Wahl des neuen Präsidiumsmitgliedes bestimmt der Hauptausschuss ein kommissarisches Präsidiumsmitglied.
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums können neben der Erstattung ihrer Auslagen eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten.

§ 14 FACHBEIRÄTE

- (1) Die Fachbeiräte werden vom Präsidium mit Zustimmung des Hauptausschusses für die Dauer der Legislaturperiode des Präsidiums (§ 13 Abs. 1 Satz 2) berufen.
- (2) Die Fachbeiräte führen im Einvernehmen mit dem Präsidium ihre Aufträge und Aufgaben durch. Sie bereiten Arbeitsgrundlagen für die Verbandsführung und die Mitglieder vor und stehen diesen beratend zur Verfügung.

(3) Es sind folgende Fachbeiräte zu berufen:

1. Der Bezirksjugendleiter als Fachbeirat für Jugend
2. Fachbeirat für Gewässerbewirtschaftung
3. Fachbeirat für Arten-, Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege
4. Fachbeirat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
5. Fachbeirat für Berufsfischer
6. Fachbeirat für Recht

Die Fachbeiräte können zu ihrer Unterstützung Fachausschüsse bilden.

§ 15 REVISOREN

(1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Revisoren für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Sie haben folgende Aufgaben:

1. Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung am Ende des Geschäftsjahres (Abschlussprüfung).
2. Jährlich mindestens eine unangemeldete Kassenprüfung, bei der mindestens zwei der drei Revisoren anwesend sein müssen.

(3) Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu bestätigen und dem Hauptausschuss mitzuteilen. Über die Abschlussprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 SCHIEDSGERICHT

Zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem FVO und Mitgliedern seiner Organe, zwischen den Mitgliedern seiner Organe, zwischen dem FVO und seinen ordentlichen Mitgliedern sowie zwischen seinen ordentlichen Mitgliedern, die ihre Grundlage in dem gemeinschaftlichen Mitgliedschaftsverhältnis im FVO haben, wird ein Schiedsgericht gebildet. Die Einzelheiten sind in der Schiedsgerichtsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 17 OBERBAYERISCHER FISCHEREITAG

Jährlich soll als öffentliche Veranstaltung der Oberbayerische Fischereitag abgehalten werden. Er soll eine Kundgebung aller Fischer des Regierungsbezirkes Oberbayern sein, um die Bedeutung der oberbayerischen Fischerei aufzuzeigen und die Kameradschaft zu fördern.

§ 18 AUFLÖSUNG

Der Fischereiverband Oberbayern e. V. kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, die ausschließlich zu diesem Zwecke einberufen wurde. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Stimmen gem. § 11 Abs. 2 vertreten sind. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der vertretenen Stimmen notwendig.

§ 19 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Satzungsänderung trat mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 08.04.2017 in Kraft und ersetzt in den betreffenden Punkten die bisherige Satzung.

Die Änderung der Satzung vom 08.04.2017 wurde am 16.08.2017 beim Amtsgericht München unter der Registergerichtsnummer 332 eingetragen.

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG (SCHGO)

§ 1

Das Schiedsgericht ist kein Organ, sondern eine Einrichtung des FVO. Es führt die Bezeichnung „Ständiges Schiedsgericht für den Bereich des FVO“. Schiedsort ist München. Das Schiedsgericht kann erst nach Erschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs angerufen werden. Im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des Schiedsgerichts ist der ordentliche Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ausgeschlossen.

§ 2

Mitgliedsvereine des FVO können in ihrer Satzung oder durch Vereinbarung im Einzelfall zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Organen, zwischen seinen Organen, zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, sowie zwischen seinen Mitgliedern, die ausschließliche Zuständigkeit dieses Schiedsgerichts für den Fall vereinbaren, dass der vereinsinterne Rechtsweg abgeschlossen ist und die Streitigkeiten ihre Grundlage im Mitgliedschaftsverhältnis in diesem Verein haben. Das sind solche, die nach dem Vereinsrecht und/oder der Satzung des Mitgliedsvereins zu beurteilen sind.

§ 3

Die SchGO ist verbindlich:

Im Falle der in Artikel 16 der Satzung des FVO genannten Streitigkeiten für den FVO, die Mitglieder seiner Organe ab der Annahme ihres Amtes und seine ordentlichen Mitglieder ab Beginn ihrer Mitgliedschaft im FVO; im Fall des Ausscheidens eines Organmitglieds oder eines ordentlichen Mitglieds aus dem FVO bleibt für Streitigkeiten, die ihre Grundlage in dem beendeten Amt oder Mitgliedschaftsverhältnis haben, das Schiedsgericht ausschließlich zuständig und die SchGO verbindlich;

im Falle von Streitigkeiten, für deren Entscheidung das Schiedsgericht gemäß § 2 der SchGO zuständig ist.

§ 4

Das Schiedsgericht ist mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besetzt. Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung werden der Vorsitzende vom Ersatzvorsitzenden und die Beisitzer von Ersatzbeisitzern vertreten. Der Vertretungsfall wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Ersatzvorsitzenden festgestellt. Die Ersatzbeisitzer werden in den Vertretungsfällen der Reihe nach beginnend mit dem Lebensältesten tätig.

§ 5

Die Mitglieder des Schiedsgerichts, der Ersatzvorsitzende und zwei Ersatzbeisitzer werden von der Mitgliederversammlung des FVO für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zum Schiedsrichter kann nur gewählt werden, wer seit mindestens zwei Jahren Mitglied eines Mitgliedvereins ist. Die Mitglieder des Präsidiums und des Hauptausschusses können nicht zu Schiedsrichtern gewählt werden. Der Vorsitzende und der Ersatzvorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

Die Schiedsrichter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der ihnen in schiedsrichterlichen Verfahren entstandenen tatsächlichen Auslagen.

§ 6

Für das Schiedsverfahren gelten die Bestimmungen der ZPO über das schiedsrichterliche Verfahren (§§ 1025 mit 1058 ZPO), soweit in der SchGO nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 7

Das Schiedsgericht wird durch Einreichen einer Klageschrift mit drei Abschriften angerufen, die an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu richten ist. In der Klageschrift sind ein Antrag zu stellen, sowie die Tatsachen, auf die sich die Klage stützt, und die dafür vorhandenen Beweise anzugeben. § 1044 ZPO über den Beginn des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist nicht anzuwenden.

Die Parteien können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dieser hat beim Schiedsgericht eine Vollmacht einzureichen.

Das Schiedsgericht entscheidet unanfechtbar, ob eine Streitigkeit im Sinne dieser SchGO vorliegt und seine Zuständigkeit gegeben ist.

§ 8

Die Durchführung des Schiedsverfahrens ist von der Einzahlung eines Kostenvorschusses durch den Schiedskläger abhängig. Dieser Vorschuss wird vom Schiedsgericht unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verfahrenskosten einschließlich der Auslagen des Schiedsgerichts festgesetzt. Zahlt der Kläger den Vorschuss nicht innerhalb der ihm vom Vorsitzenden gesetzten Frist ein, weist das Schiedsgericht die Klage als unzulässig ab.

§ 9

1. Der Vorsitzende veranlasst die Zustellung (Einschreiben mit Rückschein) der Klage an die Gegenpartei mit der Aufforderung zur Stellungnahme binnen drei Wochen.
2. Er erledigt im Rahmen des Schiedsverfahrens die Ladungen und den Schriftverkehr; er leitet eingehende Parteischriftsätze an die Gegenpartei und übersendet eingeholte Gutachten sowie Protokolle und Entscheidungen des Schiedsgerichts an die Parteien. Dabei kann er sich einer Hilfskraft bedienen.

3. Er bereitet die Sache möglichst so weit vor, dass sie in der ersten mündlichen Verhandlung abgeschlossen werden kann. Dazu kann er die Akten des FVO oder die des beteiligten Mitgliedsvereins beiziehen und mit Einverständnis beider Parteien Zeugen und Sachverständige allein vernehmen. Hierüber gefertigte Protokolle sind in der mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichts zu verlesen.

§ 10

Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien bzw. ihre Bevollmächtigten, soweit diese eine Zustellungsvollmacht nachgewiesen haben, mittels Einschreiben mit Rückschein mit einer Frist von drei Wochen geladen. Zeugen und Sachverständige werden mittels Einschreiben geladen.

§ 11

Schiedsrichter, die Mitglieder einer am Schiedsverfahren beteiligten Partei sind, sind von der Mitwirkung am Schiedsverfahren ausgeschlossen. Sie haben dem Schiedsgericht den Ausschlussgrund unverzüglich anzuzeigen. An ihre Stelle tritt der Ersatzvorsitzende bzw. -richter.

Für die Ablehnung von Schiedsrichtern gilt §1036 Abs. 2 ZPO.

§ 12

Die mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht über die in § 16 der Satzung des FVO genannten Streitigkeiten ist verbandsöffentlich; ferner haben die Organe und die Mitglieder der am Verfahren beteiligten Vereine Zutritt. Die mündliche Verhandlung über Streitigkeiten der in § 2 der SchGO genannten Art ist vereinsöffentlich. Über die Zulassung anderer Personen entscheidet das Schiedsgericht nach seinem Ermessen. Seine Entscheidung ist nicht anfechtbar. Soweit steuerliche Vorteile erörtert werden, kann die Öffentlichkeit auf Antrag der betroffenen Partei ausgeschlossen werden.

§ 13

Das Schiedsgericht hat bei seinen Entscheidungen das geltende materielle Recht zu beachten. Dazu hat es den Sachverhalt in dem für seine Entscheidungen erforderlichen Maße zu klären. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt es nach seinem pflichtgemäßen Ermessen. Dabei ist es nicht an die Anträge und Beweisangebote der Parteien gebunden. Im Übrigen zieht es die Bestimmungen der ZPO über die Beweisaufnahme sinngemäß heran.

Die vernommenen Beweispersonen werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

§ 14

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, das der Vorsitzende dem Protokollführer, der einer der Beisitzer sein kann, diktiert. Die Verwendung eines Diktiergerätes ist zulässig.

1. Aufzunehmen sind:

- a) die Bezeichnung und Besetzung des Schiedsgerichts;
- b) Ort, Datum sowie Beginn und Ende der Verhandlung;
- c) die Bezeichnung des Streitgegenstandes;
- d) die Namen der erschienenen Parteien, ihrer Vertreter sowie der Zeugen und Sachverständigen;
- e) der Inhalt eines geschlossenen Vergleichs;
- f) alle wesentlichen Prozessverhandlungen;
- g) die von den Parteien gestellten Anträge, ihre wesentlichen Erklärungen zur Sache und ihre Angaben zur Höhe des Streitwerts;
- h) der wesentliche Inhalt von Zeugenaussagen, von Sachverständigen-gutachten, von verlesenen oder erörterten Urkunden, soweit sie nicht zu den Akten genommen werden, sowie das wesentliche Ergebnis eines Augenscheins;
- i) die Formeln der Beschlüsse und des Schiedsspruchs, sowie Zeitpunkt und Art ihrer Bekanntgabe.

2. Über Protokollierungsanträge der Parteien entscheidet das Schiedsgericht durch unanfechtbaren Beschluss.

§ 15

Im Interesse des Verbands- bzw. des Vereinsfriedens wirkt das Schiedsgericht in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hin. Schließen die Parteien einen außergerichtlichen Vergleich, erklärt das Schiedsgericht durch Beschluss das schiedsgerichtliche Verfahren für beendet.

Die Parteien können einen Anwaltsvergleich nach § 796a ZPO schließen.

Im Falle eines Vergleichs vor dem Schiedsgericht können die Parteien den Erlass eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut beantragen.

§ 16

Vor dem Erlass des Schiedsspruchs ist den Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme zu geben.

§ 17

An der Beratung über den Schiedsspruch dürfen nur die erkennenden Schiedsrichter teilnehmen. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Beratung und die Abstimmung verpflichtet.

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

Bilden sich bei der Abstimmung über die Frage, ob ein angefochtenes Ordnungsmittel zu bestätigen, durch ein anderes zu ersetzen oder aufzuheben ist, drei Meinungen, so wird die für die einschneidendste Sanktion abgegebene Stimme der für die nächstmildere votierenden hinzugerechnet.

§ 18

Der Schiedsspruch ist vom Vorsitzenden schriftlich abzufassen. Er kann diese Aufgabe einem Beisitzer nur dann übertragen, wenn dieser die Befähigung zum Richteramt hat.

Der schriftliche Schiedsspruch muss enthalten:

- a) die Bezeichnung des Schiedsgerichts, die Namen der mitwirkenden Schiedsrichter, den Tag des Erlasses des Schiedsspruchs und den Ort des Schiedsverfahrens;
- b) Name und Anschrift der Verfahrensbeteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Prozessbevollmächtigten;
- c) die Entscheidungsformel einschließlich der Kostenentscheidung;
- d) eine kurze Darstellung des Sachverhaltes und des Ergebnisses einer Beweisaufnahme, sowie die tragenden Entscheidungsgründe.

Der Schiedsspruch ist von allen Schiedsrichtern zu unterschreiben, die an dem Verfahren mitgewirkt haben. Der Tag der letzten Unterschrift wird auf der Urschrift vermerkt. Jeder Partei ist ein von allen Schiedsrichtern unterschriebenes Exemplar des Schiedsspruchs mittels Einschreiben mit Rückschein zu übersenden.

§ 19

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts bildet für jedes Verfahren eine Akte, die er nach Abschluss des Verfahrens 10 Jahre aufbewahrt. Den Ablauf dieser Frist vermerkt er auf jeder Akte. Beim Ausscheiden aus dem Amt übergibt er die noch aufzubewahrenden Akten seinem Nachfolger im Amt.

KONTAKT

Fischereiverband Oberbayern e. V.
Nymphenburger Straße 154/II
80634 München
Telefon 089 163513
Telefax 089 131860
kontakt@fischereiverband-oberbayern.de

Wir sind Mitglied des Landesfischereiverbandes Bayern e. V.